



Der Gemeinderat der Gemeinde Assling hat mit Beschluss vom 13.09.2011 und vom 13.12.2011, zuletzt geändert durch GR-Beschluss vom 15.12.2020, aufgrund der Ermächtigung des § 17 Abs. 3 Z 2 und 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019 folgende Wasserleitungsgebührenverordnung beschlossen:

## **WASSERLEITUNGSGEBÜHRENVERORDNUNG**

### **§ 1**

#### **Einteilung der Gebühren**

1. Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten der Errichtung oder Erweiterung von Gemeindewasserversorgungsanlagen für den Anschluss von Grundstücken bzw. den darauf befindlichen Gebäuden oder baulichen Anlagen an die betreffende Wasserversorgungsanlage eine Anschlussgebühr.
2. Zur Deckung der Kosten des Betriebes und der Instandhaltung der Wasserversorgungsanlage erhebt die Gemeinde für den laufenden Wasserbezug eine laufende Gebühr (Wasserzins).
3. Für die Bereitstellung und Wartung der Wasserzähler erhebt die Gemeinde eine Zählergebühr.
4. Das privatrechtliche Entgelt für die Ausführung des Anschlusses gem. § 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung wird durch die Anschlussgebühr nicht berührt.

### **§ 2**

#### **Entstehung der Gebührenpflicht**

1. Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt des Anschlusses von Grundstücken bzw. den darauf befindlichen baulichen Anlagen an eine Gemeindewasserversorgungsanlage.
2. Ein Grundstück bzw. die darauf befindliche(n) bauliche(n) Anlage(n) gilt dann als angeschlossen, wenn die technischen Einrichtungen für den Anschluss nach § 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung hergestellt sind.
3. Mehrere Grundstücke bzw. die darauf befindlichen baulichen Anlagen die zu einer wirtschaftlichen Einheit gehören (z.B. Gewerbebetrieb auf mehreren Grundstücken oder Bauernhof mit Wohn- und Wirtschaftsgebäude auf getrennten Grundstücken) gelten als an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen, wenn das Hauptgebäude oder das Wohnhaus, in dem der Hauptwassermesser installiert wird, an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist.
4. Bei Zu- und Umbauten sowie beim Wiederaufbau von abgerissenen oder durch Elementarereignisse zerstörten Bauten, entsteht die Gebührenpflicht nur

insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der früheren übersteigt.

5. Die Pflicht zur Entrichtung der laufenden Gebühren entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
6. Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem Einbau der Wasserzähler in die Einbaugarnitur (Zählerplatte) und deren Inbetriebnahme.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschlussgebühr**

1. Die Bemessungsgrundlage zur Festsetzung der Anschlussgebühr bildet die Baumasse gem. § 9 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz für jedes Gebäude auf dem anzuschließenden Grundstück.
2. Auf die Bemessungsgrundlage nicht anzurechnen ist die Baumasse für die in landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden im behördlich bewilligten Bauplan als „Stadel“ oder „Tenne“ ausgewiesenen Teile der Gebäude, für Holzhütten, Hackschnitzelsilos, Gartenhäuschen, einfache Holzschuppen und ähnliche untergeordnete bauliche Anlagen, soweit sie nicht an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden.
3. Für bestehende Gebäude oder bauliche Anlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gebührenordnung an eine Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossen sind und für die eine Anschlussgebühr bereits nach früheren Vorschriften entrichtet wurde, entfällt die Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr solange die Baumasse nicht vergrößert wird.
4. Die Mindestbemessungsgrundlage für neu anzuschließende Grundstücke bzw. die darauf bestehenden Gebäude oder baulichen Anlagen, ausgenommen die unter Abs. 5 fallenden Gebäude, wird mit 800 m<sup>3</sup> Baumasse für jedes Gebäude festgesetzt.
5. Für Gewerbe- und Industriebetriebe ohne Wohneinheiten, ausgenommen Betriebe des Gast- und Schankgewerbes und anschlusspflichtige Objekte nach Abs. 6, ist die ermittelte Baumasse als Bemessungsgrundlage nach folgender Aufstellung anzurechnen (BM = Baumasse nach TBO):

Bauliche Anlagen	von	m <sup>3</sup> bis	800	m <sup>3</sup> BM – mit	90	%
	von	801	m <sup>3</sup> bis	840	m <sup>3</sup> BM – mit	89
	von	841	m <sup>3</sup> bis	880	m <sup>3</sup> BM – mit	88
	von	881	m <sup>3</sup> bis	920	m <sup>3</sup> BM – mit	87
	von	921	m <sup>3</sup> bis	960	m <sup>3</sup> BM – mit	86
	von	961	m <sup>3</sup> bis	1.000	m <sup>3</sup> BM – mit	85
	von	1.001	m <sup>3</sup> bis	1.040	m <sup>3</sup> BM – mit	84
	von	1.041	m <sup>3</sup> bis	1.080	m <sup>3</sup> BM – mit	83
	von	1.081	m <sup>3</sup> bis	1.120	m <sup>3</sup> BM – mit	82
	von	1.121	m <sup>3</sup> bis	1.160	m <sup>3</sup> BM – mit	81
	von	1.161	m <sup>3</sup> bis	1.200	m <sup>3</sup> BM – mit	80

Bauliche Anlagen	von	1.201	m <sup>3</sup> bis	1.280	m <sup>3</sup> BM – mit	79	%
	von	1.281	m <sup>3</sup> bis	1.360	m <sup>3</sup> BM – mit	78	%
	von	1.361	m <sup>3</sup> bis	1.440	m <sup>3</sup> BM – mit	77	%
	von	1.441	m <sup>3</sup> bis	1.520	m <sup>3</sup> BM – mit	76	%
	von	1.521	m <sup>3</sup> bis	1.600	m <sup>3</sup> BM – mit	75	%
	von	1.601	m <sup>3</sup> bis	1.680	m <sup>3</sup> BM – mit	74	%
	von	1.681	m <sup>3</sup> bis	1.760	m <sup>3</sup> BM – mit	73	%
	von	1.761	m <sup>3</sup> bis	1.840	m <sup>3</sup> BM – mit	72	%
	von	1.841	m <sup>3</sup> bis	1.920	m <sup>3</sup> BM – mit	71	%
	von	1.921	m <sup>3</sup> bis	2.000	m <sup>3</sup> BM – mit	70	%
	von	2.001	m <sup>3</sup> bis	2.100	m <sup>3</sup> BM – mit	69	%
	von	2.101	m <sup>3</sup> bis	2.200	m <sup>3</sup> BM – mit	68	%
	von	2.201	m <sup>3</sup> bis	2.300	m <sup>3</sup> BM – mit	67	%
	von	2.301	m <sup>3</sup> bis	2.400	m <sup>3</sup> BM – mit	66	%
	von	2.401	m <sup>3</sup> bis	2.500	m <sup>3</sup> BM – mit	65	%
	von	2.501	m <sup>3</sup> bis	2.600	m <sup>3</sup> BM – mit	64	%
	von	2.601	m <sup>3</sup> bis	2.700	m <sup>3</sup> BM – mit	63	%
	von	2.701	m <sup>3</sup> bis	2.800	m <sup>3</sup> BM – mit	62	%
	von	2.801	m <sup>3</sup> bis	2.900	m <sup>3</sup> BM – mit	61	%
	von	2.901	m <sup>3</sup> bis	3.000	m <sup>3</sup> BM – mit	60	%
	von	3.001	m <sup>3</sup> bis	3.200	m <sup>3</sup> BM – mit	59	%
	von	3.201	m <sup>3</sup> bis	3.400	m <sup>3</sup> BM – mit	58	%
	von	3.401	m <sup>3</sup> bis	3.600	m <sup>3</sup> BM – mit	57	%
	von	3.601	m <sup>3</sup> bis	3.800	m <sup>3</sup> BM – mit	56	%
	von	3.801	m <sup>3</sup> bis	4.000	m <sup>3</sup> BM – mit	55	%
	von	4.001	m <sup>3</sup> bis	4.200	m <sup>3</sup> BM – mit	54	%
	von	4.201	m <sup>3</sup> bis	4.400	m <sup>3</sup> BM – mit	53	%
	von	4.401	m <sup>3</sup> bis	4.600	m <sup>3</sup> BM – mit	52	%
	von	4.601	m <sup>3</sup> bis	4.800	m <sup>3</sup> BM – mit	51	%
	von	4.801	m <sup>3</sup> bis	5.000	m <sup>3</sup> BM – mit	50	%
	von	5.001	m <sup>3</sup> bis	5.300	m <sup>3</sup> BM – mit	49	%
	von	5.301	m <sup>3</sup> bis	5.600	m <sup>3</sup> BM – mit	48	%
	von	5.601	m <sup>3</sup> bis	5.900	m <sup>3</sup> BM – mit	47	%
	von	5.901	m <sup>3</sup> bis	6.200	m <sup>3</sup> BM – mit	46	%
	von	6.201	m <sup>3</sup> bis	6.500	m <sup>3</sup> BM – mit	45	%
	von	6.501	m <sup>3</sup> bis	6.800	m <sup>3</sup> BM – mit	44	%
	von	6.801	m <sup>3</sup> bis	7.100	m <sup>3</sup> BM – mit	43	%
	von	7.101	m <sup>3</sup> bis	7.400	m <sup>3</sup> BM – mit	42	%
	von	7.401	m <sup>3</sup> bis	7.700	m <sup>3</sup> BM – mit	41	%
	von	7.701	m <sup>3</sup> bis	8.000	m <sup>3</sup> BM – mit	40	%
	von	8.001	m <sup>3</sup> bis	8.400	m <sup>3</sup> BM – mit	39	%
	von	8.401	m <sup>3</sup> bis	8.800	m <sup>3</sup> BM – mit	38	%
	von	8.801	m <sup>3</sup> bis	9.200	m <sup>3</sup> BM – mit	37	%
	von	9.201	m <sup>3</sup> bis	9.600	m <sup>3</sup> BM – mit	36	%
	von	9.601	m <sup>3</sup> bis	10.000	m <sup>3</sup> BM – mit	35	%
	von	10.001	m <sup>3</sup> bis	10.400	m <sup>3</sup> BM – mit	34	%
	von	10.401	m <sup>3</sup> bis	10.800	m <sup>3</sup> BM – mit	33	%

Bauliche Anlagen	von	10.801	m <sup>3</sup> bis	11.200	m <sup>3</sup> BM – mit	32	%
	von	11.201	m <sup>3</sup> bis	11.600	m <sup>3</sup> BM – mit	31	%
	von	11.601	m <sup>3</sup> bis	12.000	m <sup>3</sup> BM – mit	30	%
	von	12.001	m <sup>3</sup> bis	12.500	m <sup>3</sup> BM – mit	29	%
	von	12.501	m <sup>3</sup> bis	13.000	m <sup>3</sup> BM – mit	28	%
	von	13.001	m <sup>3</sup> bis	13.500	m <sup>3</sup> BM – mit	27	%
	von	13.501	m <sup>3</sup> bis	14.000	m <sup>3</sup> BM – mit	26	%
	von	14.001	m <sup>3</sup> bis	14.500	m <sup>3</sup> BM – mit	25	%
	von	14.501	m <sup>3</sup> bis	15.000	m <sup>3</sup> BM – mit	24	%
	von	15.001	m <sup>3</sup> bis	15.500	m <sup>3</sup> BM – mit	23	%
	von	15.501	m <sup>3</sup> bis	16.000	m <sup>3</sup> BM – mit	22	%
von	16.001	m <sup>3</sup> bis	16.500	m <sup>3</sup> BM – mit	21	%	
von	16.501	m <sup>3</sup> und	mehr	m <sup>3</sup> BM – mit	20	%	

Bei Erweiterung eines Gewerbe- und Industriebetriebes ist, in sinngemäßer Anwendung der vorstehenden Bestimmungen, die Anschlussgebühr für die gesamte erweiterte bauliche Anlage neu zu berechnen und eine Nachtragsgebühr in Höhe des Differenzbetrages auf die schon entrichtete Gebühr festzusetzen. Beim nachträglichen Zu-, Um- oder Ausbau einer oder mehrerer Wohneinheiten wird dafür die Bemessungsgrundlage nach § 3 Abs. 1 bis 4 festgesetzt und dementsprechend eine Nachtragsgebühr vorgeschrieben.

6. Für Gewerbebetriebe in der Betriebsform Gemischtwarenhandel und mit mehr als 1.500 m<sup>3</sup> Baumasse gem. § 9 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz ist diese als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr nur mit 70 % anzurechnen, wobei die Mindestbemessung von 1.500 m<sup>3</sup> nicht unterschritten werden darf.
7. Bei Anschluss unverbauter Grundstücke im Bauland ist als Bemessungsgrundlage für die Anschlussgebühr eine Baumasse von 100 m<sup>3</sup> zugrunde zu legen. Bei späterer Bebauung eines solchen Grundstückes ist diese Baumasse auf die Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 bis 6 in Anrechnung zu bringen.
8. Die Höhe der Anschlussgebühr wird je Einheit der Bemessungsgrundlage (m<sup>3</sup> Baumasse nach § 9 Tiroler Verkehrsaufschließungsabgabengesetz) mit € 1,36 inkl. 10 % Mwst. festgesetzt. Änderungen in der Höhe der Anschlussgebühr beschließt der Gemeinderat im Rahmen der Festsetzung des Haushaltsplanes für das jeweilige Rechnungsjahr.

#### **§ 4**

#### **Bemessungsgrundlage und Höhe der laufenden Gebühr (Wasserleitungsbenützungsgeld)**

1. Bemessungsgrundlage für die laufende Gebühr (Wasserleitungsbenützungsgeld) ist der durch Wasserzähler ermittelte tatsächliche Wasserverbrauch in m<sup>3</sup>. Als Mindestbemessungsgrundlage pro Jahr wird für jedes angeschlossene Grundstück ein Mindestwasserverbrauch von 55 m<sup>3</sup> festgesetzt und der Bemessung der jährlichen Wassergebühr zugrunde gelegt.

Sollte der tatsächliche Wasserverbrauch aufgrund von Störungen oder Schäden am Wasserzähler nicht ermittelt werden können, so wird eine Schätzung des Verbrauchs vorgenommen.

2. Die laufende Gebühr wird mit € 0,92 inkl. 10 % Mwst. je Einheit der Bemessungsgrundlage nach Abs. 1 festgesetzt.
3. Für den Wasserverbrauch aus ständig fließenden Brunnen, die einer eigenen Bewilligung durch die Gemeinde bedürfen und deren Wasserleitungen mit eigenen Subwasserzählern zu versehen sind, wird die laufende Gebühr mit € 0,28 inkl. 10 % MWSt. je Einheit der Bemessungsgrundlage festgesetzt.
4. Für die Folgejahre wird die laufende Gebühr vom Gemeinderat jährlich nach dem durchschnittlichen Jahreserfordernis der Anlage, das sind der Jahresaufwand für den laufenden Betrieb und die Erhaltung der Anlage, für Darlehensverbindlichkeiten (Zinsen und Tilgung) und für die Ansammlung einer Erneuerungsrücklage, festgesetzt.

## **§ 5**

### **Höhe der Zählergebühr**

Zählergebühr Standard:	€ 11,40 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zählergebühr bis 10 m <sup>3</sup> :	€ 16,40 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zählergebühr bis 20 m <sup>3</sup> :	€ 21,90 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Zählergebühr bis 30 m <sup>3</sup> :	€ 87,60 inkl. 10 % Mwst/Jahr
Großzähler (100 mm):	€ 13,80 inkl. 10 % Mwst/Mon.
Änderungen beschließt der Gemeinderat.	

## **§ 6**

### **Vorschreibung der Gebühren**

Die Gebühren nach § 1 werden bescheidmäßig festgesetzt und zur Zahlung vorgeschrieben.

## **§ 7**

### **Fälligkeit der Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr für neu an eine Gemeindewasserversorgungsanlage anzuschließende Grundstücke (bauliche Anlagen) wird mit dem Zeitpunkt der Herstellung der Anschlussleitung (§ 5 Abs. 1 der Wasserleitungsordnung) vorgeschrieben und zur Zahlung an die Gemeinde fällig.

## **§ 8**

### **Fälligkeit und Entrichtung der laufenden Gebühr**

1. Die laufende Gebühr (Wasserleitungsbenutzungsgebühr) nach § 4 ist im 2. und 4. Quartal jeden Jahres vorzuschreiben und wird einen Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.

2. Für die jeweils nachträgliche Berechnung der laufenden Gebühr nach Abs. 1 werden die Wasserzähler im September jeden Jahres abgelesen. Die Vorschreibung der laufenden Gebühr im 2. Quartal jeden Jahres erfolgt in Form einer Akontozahlung, deren Berechnung die Hälfte des im vorangegangenen Wirtschaftsjahres zur Zahlung vorgeschrieben Wasserverbrauchs (Vorjahresverbrauch) zugrunde gelegt wird. Soweit ein solcher Wert nicht vorliegt, ist auch für die Vorschreibung im 2. Quartal eine Ablesung des Wasserzählers, und zwar im März, vorzunehmen und dieses Ableseergebnis der Vorschreibung im 2. Quartal zugrunde zu legen.
3. Gebührenerhöhungen in Bezug auf die Gebühr nach Abs. 1 werden ab 01. Oktober des der Beschlussfassung folgenden Kalenderjahres wirksam.

### **§ 8a**

#### **Fälligkeit und Entrichtung der Zählergebühr**

1. Die Zählergebühr nach § 5 wird jährlich einmal im 4. Quartal zur Zahlung vorgeschrieben und wird ein Monat nach Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
2. Gebührenerhöhungen in Bezug auf die Gebühr nach Abs. 1 werden erst für das der Beschlussfassung folgende Kalenderjahr wirksam.

### **§ 9**

#### **Gebührensschuldner**

1. Zur Entrichtung der Gebühren sind die Eigentümer oder sonstigen Verfügungsberechtigten der an Gemeindewasserversorgungsanlagen angeschlossenen Grundstücke verpflichtet.
2. Mehrere Miteigentümer oder Verfügungsberechtigte haften für die sich aus dieser Gebührenordnung ergebenden Pflichten als Gesamtschuldner zur ungeteilten Hand (§ 891 ABGB).
3. Der Grundstückseigentümer oder sonst darüber Verfügungsberechtigte (Gebührensschuldner) ist verpflichtet, jede Veränderung am angeschlossenen Grundstück, die eine Änderung der Bemessungsgrundlage für die Gebühren zur Folge haben könnte, unverzüglich der Gemeinde zu melden.

### **§ 10**

#### **Übergangsbestimmungen**

1. Durch diese Gebührenordnung werden in Bezug auf die Anschlussgebühr die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens bereits an eine Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (baulichen Anlagen) nicht berührt, solange die Bemessungsgrundlage unverändert bleibt.
2. Die laufende Gebühr ist ab 01.01.1996 für alle an eine Gemeindewasserversorgungsanlage angeschlossenen Grundstücke (baulichen Anlagen) nach den Bestimmungen dieser Gebührenordnung vorzuschreiben und zu entrichten.

## **§ 11 Verfahrensbestimmungen**

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz – TAbgG in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 12 Sprachliche Gleichbehandlung**

Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in der männlichen Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist in Kraft.

## **§ 14 Außerkräfttreten**

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung treten alle bisher beschlossenen Wasserleitungsgebührenverordnungen außer Kraft.

### **Kundmachungsvermerk:**

Angeschlagen am:  
Abgenommen am:

15.09.2011  
30.09.2011

### **Vermerk aufsichtsbehördliche Zurkenntnisnahme**

Zur Kenntnis genommen am 11.11.2011  
Zahl Ib-5688/1-2011

Änderung angeschlagen am:  
Abgenommen am:

15.12.2011  
30.12.2011

Zur Kenntnis genommen am 11.01.2012  
Zahl Ib-5688/2-2012

Der Bürgermeister  
Bernhard Schneider MBA e.h.